

Update ÖPNV-Recht

Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz in NRW in Kraft getreten

Zum 1. Januar 2022 ist das Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (FaNaG NRW) in Kraft getreten. Unter *Nahmobilität* versteht das Gesetz neben dem namensgebenden Radverkehr auch den Fußverkehr sowie Elektrokleinstfahrzeuge (wie bspw. e-Tretroller). Damit ist ein Großteil des Umweltverbundes (neben dem ÖPNV) umfasst. Der Großteil der Regelungen enthält Planungsvorgaben für den Rad- und Fußverkehr. Daneben liegt ein Schwerpunkt in der Verknüpfung verschiedener Mobilitätsformen, besonders durch Mobilstationen. Außerdem sieht das FaNaG NRW vor, die Nahmobilität durch einen Aktionsplan und ein Förderprogramm zu unterstützen.

Unter dem Stichwort der Multimodalität sollen Mobilstationen eine bessere Verknüpfung der verschiedenen Verkehrsformen ermöglichen. Ihr Bau soll gefördert werden und sie sollen sowohl dort gebaut werden, wo sie die Anbindung des ÖPNV erleichtern, als auch bei geeigneten Park-and-Ride-Anlagen, um den Wechsel vom motorisierten Individualverkehr (MIV) zum ÖPNV und der Nahmobilität zu fördern.

Elektrokleinstfahrzeuge werden durch das FaNaG NRW zudem explizit als Bestandteil des multimodalen Mobilitätsangebotes bezeichnet. Damit wird ihnen ein Platz als tatsächliche Alternative zum MIV eingeräumt. Folglich bestimmt das FaNaG NRW auch, dass ihre Nutzung nicht durch Satzungen so eingeschränkt werden sollen, dass ihr Angebot dadurch verhindert wird (Keine Verbotssatzung!). Daneben sollen bei Bedarf gesonderte Bereiche im öffentlichen Raum ausgewiesen werden, die das Abstellen abseits von Fuß- und Radwegen ermöglichen. Der Ausbau von Sharing-Angeboten für Elektrokleinstfahrzeuge soll durch die zuständigen Landesministerien unterstützt werden, ein Schwerpunkt dafür soll an Mobilstationen liegen.

Auch digital soll die Verknüpfung verschiedener Verkehrsarten vorangebracht werden. So soll durch das für Verkehr zuständige Ministerium die notwendige Koordination der beteiligten Akteure übernommen werden, um auf Landesebene den Zugang zu statischen und dynamischen Mobilitätsdaten zu ermöglichen. Hierzu legt es auch die nötigen Standards fest. Daneben sollen die Angebote an Mobilstationen in die Mobilitätsplattformen der Verkehrsverbünde eingebunden werden.

Bedeutung für die Praxis

Die Aufnahme von Multimodalität und der Verknüpfung von Verkehrsformen in den Nahverkehrsplan sieht bereits das ÖPNVG NRW vor. Das FaNaG NRW verdeutlicht noch einmal die Relevanz dieser Themen für die Kommunen und kommunalen Unternehmen in NRW.

Ebenso sollte beachtet werden, dass Busse durch das Land NRW nur noch gefördert werden, wenn diese mit einem Abbiegeassistenzsystem ausgestattet sind.